

Neue Arbeitsplatzgrenzwerte in der TRGS 900

Im Oktober 2017 wurden im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI. Nr. 43, S. 782) die in der Tabelle angegebenen Änderungen und Neuaufnahmen als Ergänzung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ bekannt gegeben.

Tabelle: Neueinträge und Änderungen in der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

Stoffidentität			Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegr.	Bemerkungen
Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	mg/m ³	ml/m ³ (ppm)	Überschreitungsfaktor	
Beryllium und seine anorganischen Verbindungen		7440-41-7	0,00006 A 0,00014 E		1 (I)	AGS, X, 10
Nickelmetall	231-111-4	7440-02-0	0,006 A		8 (II)	AGS, 24, Sh, Y

Erläuterungen zur Tabelle:

- 10 Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls.
- 24 Für als Carc 1A oder 1B eingestufte Nickelverbindungen siehe TRGS 910 und TRGS 561. Eine Beurteilung anhand des AGW für Nickelmetall kann dann erfolgen, wenn ausschließlich Nickelmetall vorliegt. Sofern bei Tätigkeiten nickelhaltige Stäube entstehen, bei denen nur eine Oberflächenoxidation zu unterstellen ist, sind diese wie nickelmetallhaltige Gemische zu behandeln. Bei Anwendung von thermischen Verfahren in Gegenwart von Luftsauerstoff ist grundsätzlich eine Bildung von oxidischen Nickelverbindungen anzunehmen. Dies ist beispielsweise beim Schweißen (Elektroden oder Draht) und thermischen Schneiden mit bzw. von Legierungen, beim Metallspritzen von Legierungen, beim Schmelzen und Gießen von Legierungen und beim Schleifen und Trennen von Legierungen mit „Funkenbildung“ der Fall. Weitere Empfehlungen sowie Beispiele für Arbeitsverfahren, bei denen der AGW bzw. die ERB zur Beurteilung herangezogen werden können, enthält die IFA-Arbeitsmappe (Kennzahl 0537).
- A Alveolengängige Fraktion
- E Einatembare Fraktion
- Sh Hautsensibilisierend
- X Kanzerogener Stoff der Kat. 1A/1B. Bei Tätigkeiten mit diesem Gefahrstoff ist zusätzlich § 10 Gefahrstoffverordnung zu beachten.
- Y Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.
- AGS Ausschuss für Gefahrstoffe

Bearbeitung: Dr. rer. nat. Wolfgang Pflaumbaum,
Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA),
Sankt Augustin